

Julian Dominitzki
Frigastraße 28
14513, Teltow

Per Mail: julian.dominitzki@hotmail.de

Bearb.:
Gesch-Z.:

Telefon:
Fax:

Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail:

Schönefeld, 15.10.2024

Allgemeingenehmigung zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen in geografischen UAS-Gebieten nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. §§ 21i, 21h der Luftverkehrs-Ordnung

Ihr Antrag vom 02.10.2024

Anlagen: Anhang I, Allgemeine Hinweise
Zahlungsaufforderung

Guten Tag Julian Dominitzki,

mit Bezug auf Ihren Antrag ergeht der nachfolgende Bescheid:

1. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) erteilt unter Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der **Betriebskategorie „offen“** die Genehmigung für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugsystems (UAS) gemäß § 21i der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. § 21h Abs. 3 Nrn. 2, 5 LuftVO mit den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen wie folgt:

UAS-Betreiber: siehe Anschriftenfeld
UAS-Betreiber-Nummer (e-ID): DEU1msy8e3oq98q3-j5h
Telefonische Erreichbarkeit: +49173 567 79 51

Umfang der

Genehmigung: Betrieb eines UAS über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern zu Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen und Bundesfernstraßen (Autobahnen ausgenommen) (siehe Pkte. 4 – 6 der Nebenbestimmungen)

Betrieb eines UAS innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000 Metern von der Begrenzung des Flughafens Berlin Brandenburg sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinien des Flughafens (siehe Pkt. 7 der Nebenbestimmungen)

Geltungsbereich: Berlin und Brandenburg

Befristung: 31.10.2026

2. Die Kosten für diese Amtshandlung sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen

1. Das UAS darf lediglich von einem, durch den UAS Betreiber ermächtigten, Fernpiloten betrieben werden. Dieser muss mindestens 16 Jahre alt und Inhaber eines A2 Fernpiloten-Zeugnisses, gemäß UAS.OPEN.030 Nr. 2 in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2019/947, sein.
2. Das UAS muss mit einem Notfallmodus ausgerüstet sein, sodass auch im Falle eines Verbindungsverlusts zur Steuereinheit eine Rückkehr des unbemannten Luftfahrzeugs zum Startpunkt gewährleistet ist.
3. Starts und Landungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
Findet der Start und/oder die Landung des UAS in Berlin auf öffentlichem Gelände statt, ist vorab bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzufragen, ob diesbezüglich eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen ist.
In Brandenburg ist innerhalb geschlossener Ortschaften die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle mindestens 3 Werktage vor der Betriebsaufnahme zu informieren und ggf. erforderliche Absperurmaßnahmen abzustimmen.

Das Ordnungsamt sowie die Polizei können den Betrieb des UAS untersagen und einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der UAS-Betreiber dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

4. Der Betrieb eines UAS über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bundeswasserstraßen, wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen zugelassen:
 - Bei einer Überwindung der 1:1-Regelung (vgl. § 21h Abs. 3 Nr. 5 c) LuftVO) wird ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zur Bundeswasserstraße eingehalten.
 - Der Überflug von Bundeswasserstraßen erfolgt zügig, ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:
 - das UAS mindestens 50 m über Grund und Wasser betrieben wird,
 - der seitliche Abstand zu Wasserfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu Wasserfahrzeugen eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
 - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.Von den Mindestabständen darf abgewichen werden, wenn die Zustimmung der Besatzung oder des Eigners vorliegt.
5. Der Betrieb eines UAS über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bahnanlagen wird unter Einhaltung einer der folgenden Auflagen zugelassen:
 - Das UAS wird mindestens 15 m über Schienenoberkante bzw. Gebäudeaußenhaut ggf. mit temporären Anbauten betrieben. Herausragende Bauteile wie Masten, Antennen, etc. müssen dabei besonders berücksichtigt werden. Von diesen ist ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen einzuhalten.

Der Überflug der Bahnanlage muss in zügiger und direkter Weise erfolgen. An Schnellfahrstrecken ist eine besondere Aufmerksamkeit auf herannahende Züge, aufgrund der hohen Streckengeschwindigkeit (>200 km/h, Sog- und Druckwirkung), zu legen.

Zu Schienenfahrzeugen ist ein Abstand von 10 m in alle Richtungen einzuhalten. Das Überfliegen von fahrenden oder bewegten Schienenfahrzeugen ist nicht erlaubt. Es obliegt der Bewertung des Fernpiloten aufgrund der Streckengeschwindigkeit und der Topografie so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Triebfahrzeugführers ausgeschlossen ist.
 - Die Bahnanlage wird unterflogen (z.B. unter Brücken oder Bahndämmen).
6. Der Betrieb eines UAS über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bundesstraßen, wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen zugelassen:

- Die Bundesstraße weist eine seitliche Schutzwaldung, eine Lärmschutzwand oder einen Lärmschutzdamm derart auf, dass eine Sichtung der Bundesstraße nicht möglich ist. In diesem Fall darf bis an die Schutzwaldung, die Lärmschutzwand oder den Lärmschutzdamm herangeflogen werden. Die maximale Flughöhe darf die Höhe der Schutzwaldung, der Lärmschutzwand oder des Lärmschutzdamms nicht überschreiten. Selbiges gilt für Gebäude, welche sich zwischen dem geplanten Betriebsgebiet und der Bundesstraße befinden.
- Bei einer Bundesstraße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h ist bei Überwindung der 1:1-Regelung (vgl. § 21h Abs. 3 Nr. 5 c) LuftVO) ein seitlicher Abstand von 10 m zur Bundesstraße einzuhalten.
- Bei einer Bundesstraße, auf der eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von über 50 km/h gilt, ist bei Überwindung der 1:1-Regelung (vgl. § 21h Abs. 3 Nr. 5 c) LuftVO) ein seitlicher Abstand von 30 m zur Bundesstraße einzuhalten.
- Der Überflug der Bundesstraße erfolgt in zügiger und direkter Weise, d.h. ohne Verweilen, in einer Mindesthöhe von 50 m über Grund.

Bei der Überwindung der 1:1-Regelung ist ein Beobachter einzusetzen, welcher den Steuerer bei sich nähernden Fahrzeugen warnt.

Bei Dunkelheit ist eine Überwindung der 1:1-Regelung nur zulässig, wenn kein Verkehr fließt. Ebenso ist bei Großraum- und Schwerlasttransporten, Gefahrguttransporten sowie Transporten des Militärs die 1:1-Regelung stets einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass das Flugvorhaben ausschließlich zu verkehrsarmen Zeiten umgesetzt wird.

7. Der Betrieb eines UAS innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000 Metern von der Begrenzung des Flughafens Berlin Brandenburg sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinien des Flughafens, wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen zugelassen:
 - Der Betrieb findet nicht über dem Flughafengelände statt.
 - Es wird eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe, gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO, bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eingeholt.
 - Beginn und Beendigung des Fluges sind sowohl bei der Luftaufsicht der Landesluftfahrtbehörde sowie der Landespolizei Brandenburg in Schönefeld (Polizeiinspektion Flughafen) telefonisch anzumelden:
Telefon Luftaufsicht: 030 6091 54840
Telefon Polizeiinspektion Flughafen: 030 63480-0
8. Mit Hilfe der Kameradrohne dürfen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. Datenschutzrechts weder Aufnahmen Dritter erfolgen, noch in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden. Aufnahmen von Militärfahrzeugen sind

explizit zu unterbinden – in Einzelfällen sind diese Fahrzeuge in den Bildaufnahmen unkenntlich zu machen. Die amtlichen Kennzeichen aller Fahrzeuge sind in den Aufnahmen, soweit lesbar, unkenntlich zu machen.

9. Die Nutzung dieser Genehmigung ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Beim Eintreten von Gefahrensituationen jeglicher Art ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.
10. Beim Betrieb des UAS sind:
 - diese Genehmigung im Original, als Kopie oder in digitaler Form,
 - das Fernpiloten-Zeugnis A2,
 - der Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz, sowie
 - ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen.

Alle genannten Unterlagen sind Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes und sonstigen betroffenen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben auf Verlangen vorzulegen.

11. Der Genehmigungsinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz des UAS mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name, Vorname des Fernpiloten,
 - genaue Bezeichnung des UAS,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten),
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) auf Verlangen vorzulegen.

12. Außer Kontrolle geratene UAS sind unverzüglich der Flugverkehrskontrollstelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zu melden (Tower Berlin 030 2200 278 90).
13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Genehmigung sind der LuBB (Rufbereitschaft Tel: 0171 3354552) unverzüglich anzuzeigen. Die etwaige Meldepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
14. Die allgemeinen Hinweise des Anhangs I sind zu beachten und einzuhalten.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - wiederholt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Genehmigung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweise

1. Sofern für einen Einsatz des UAS von dieser Genehmigung abgewichen werden soll, ist rechtzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen eine gesonderte Genehmigung bei der LuBB zu beantragen.
2. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Die LuBB ist berechtigt zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und weitere Nebenbestimmungen festlegen. Es wird auf die Bestimmungen zum Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen hingewiesen.

Begründung

Mit o. g. Antrag wurde eine Allgemeingenehmigung für die unter § 21h Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 LuftVO festgelegten geografischen Gebiete (Autobahnen ausgenommen) für die Länder Berlin und Brandenburg beantragt, sodass nach § 21i Abs. 1 LuftVO zu entscheiden war. Die Festlegung von geografischen Gebieten beruht auf Art. 15 Abs. 1 der DVO (EU) 2019/947.

Nach § 21i Abs. 1 LuftVO kann eine Genehmigung nur dann erteilt, wenn erkennbar ist, dass der beabsichtigte Flugbetrieb und die damit verbundene Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und den Natur- und Umweltschutz, führen kann und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist.

Die Allgemeingenehmigung gilt ausschließlich für den UAS-Betrieb in der Betriebskategorie „offen“, nach Art. 4 i.V.m. Art. 20, Art. 22 und Teil A des Anhangs der DVO (EU) 2019/947. Der Betrieb bedarf aufgrund des geringeren Betriebsrisikos im Vergleich zu den Kategorien „speziell“ und „zulassungspflichtig“ keiner Genehmigung nach EU-Recht. Die entsprechenden Vorschriften und Verfahren dieser Kategorie regeln unter anderem die Verantwortungen für UAS-Betreiber und Fernpiloten und dienen dem Schutz anderer Luftfahrzeuge, Menschen, Tiere sowie der Umwelt und des Eigentums.

Diese Genehmigung wird weder orts- noch projektgebunden (Allgemeingenehmigung) ausgestellt, da der UAS-Betreiber bisher in Berlin und Brandenburg nicht negativ auffällig wurde. Auf Basis des § 21i Abs. 2 LuftVO wird für die Nutzung dieser Genehmigung, unabhängig von der Betriebsunterkategorie (A1, A2, A3), das Fernpiloten-Zeugnis gemäß UAS.OPEN.030 als Mindestkompetenz gefordert. Das Fernpiloten-Zeugnis ist der höchste Kompetenznachweis der DVO (EU) 2019/947 der für die Betriebskategorie „offen“ erlangt werden kann und trägt somit zur Erhöhung der Sicherheit bei. Zudem berechtigt die Genehmigung zum Betrieb in urbanen Gebieten mit UAS, welche in die Unterkategorie A2 fallen können.

Der Betrieb über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern zu Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen und Bundesstraßen konnte zugelassen werden, da durch die seitlichen Mindestabstände, der Mindestüberflughöhen sowie der Überflugverbote eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs nicht erwartet wird.

Durch das Überflugverbot der Schifffahrtsanlagen wird eine Beeinträchtigung dieser Anlagen ausgeschlossen. Die Möglichkeit bei Zustimmung der Besatzung oder des Eigners eines Wasserfahrzeugs von den Mindestabständen sowie den Überflugverboten abzuweichen, ermöglicht es, UAS-Betrieb von beteiligten Wasserfahrzeugen aus durchzuführen. Durch eine vorherige Betriebsabsprache wird das Risiko einer Kollision minimiert, sollte der Mindestabstand im Rahmen des Betriebs unterschritten werden müssen oder ein Überflug notwendig sein.

Die festgelegten Mindestabstände zur Schienenoberkante bzw. Gebäudeaußenhaut und zu Schienenfahrzeugen sowie das Überflugverbot von fahrenden oder bewegten Schienenfahrzeugen tragen zur Sicherheit bei. Durch diese Nebenbestimmungen wird die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit Zügen oder den Oberleitungen verringert.

Die Nebenbestimmungen für den Betrieb über und in der Nähe zu Bundesstraßen wurden mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin sowie dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg abgestimmt und erscheinen somit ausreichend.

Durch die Forderung der Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle, gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO, kann der Betrieb in einer Entfernung von weniger als 1000 Metern von der Begrenzung des Flughafens Berlin Brandenburg sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerte Bahnmittellinie des Flughafens ebenfalls genehmigt werden. Im Rahmen der Flugverkehrskontrollfreigabe hat die Flugverkehrskontrollstelle die Möglichkeit, die Auflagen für den Betrieb individuell, entsprechend der Auslastung des Flughafens, anzupassen oder den Betrieb zu verwehren und somit den Luftverkehr ausreichend zu schützen.

Nach Prüfung und Abwägung aller gewichtigen Belange wird die beantragte Genehmigung gemäß § 21i i.V.m. § 21h LuftVO erteilt. Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 21i Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 LuftVO und § 36 VwVfG. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den beabsichtigten Betrieb des UAS gefährdet werden können, sofern die Nebenbestimmungen und Hinweise dieser luftrechtlichen Genehmigung beachtet und eingehalten werden.

Die Festlegungen und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides entsprechen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand und erscheinen daher aus heutiger Sicht geeignet, aber auch erforderlich, um durch den Betrieb des UAS ggf. hervorgerufene Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren. Der Schutz vor Fluglärm wird durch die Vorschriften und Verfahren der Betriebskategorie „offen“ angemessen berücksichtigt.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) kostenpflichtig. Gemäß § 2 Abs. 1 LuftkostV i.V.m. Abschnitt VI Ziffer 16a des Gebührenverzeichnisses zur LuftkostV im Anhang zu § 2 Abs. 1 LuftkostV wird eine Gebühr in Höhe von

300,- € (in Worten: dreihundert Euro)

festgesetzt.

Das Gebührenverzeichnis sieht bei der Erteilung einer Aufstiegsgenehmigung nach Ziffer 16a eine Rahmengebühr von 50 bis 3500 Euro vor. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden einerseits der Prüfungsumfang und behördliche Aufwand der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Andererseits waren auch der wirtschaftliche Wert bzw. der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Sie sowie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 9 Verwaltungskostengesetz i. d. F. bis zum 14.08.2013) zu berücksichtigen.

Bitte leisten Sie die Zahlung der Gebühr entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/ 5a, 12529 Schönefeld, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne
Unterschrift gültig.